

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6625

Entscheid Nr. 156/2018  
vom 22. November 2018

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in der vor dem Gesetz vom 4. Mai 2016 geltenden Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 237.188 vom 26. Januar 2017 in Sachen Thierry Mbala Mintyene gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in der zum Zeitpunkt des Sachverhalts anwendbaren Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Beschluss zur Widerrufung des Aufenthaltsrechts aufgrund von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3, nur während eines beschränkten Zeitraums gefasst werden kann, während der Beschluss zur Widerrufung des Aufenthaltsrechts aufgrund von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4, selbst wenn der betreffende Ausländer nicht der Urheber des Betrugs ist, ohne zeitliche Begrenzung gefasst werden kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) in der zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts geltenden Fassung, das heißt vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.1.2. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zu dem Umstand, dass der Beschluss zur Widerrufung des Aufenthaltsrechts aufgrund von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nur während eines beschränkten Zeitraums gefasst werden kann, während der Beschluss zur Widerrufung des Aufenthaltsrechts aufgrund von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4,

selbst wenn der betreffende Ausländer nicht der Urheber des Betrugs ist, ohne zeitliche Begrenzung gefasst werden kann.

B.2.1. Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat seinen Ursprung in einer Abänderung, die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgenommen wurde.

Er hatte folgenden Wortlaut:

«Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn dieser Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,
2. wenn dieser Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn dieser Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt,
4. wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während des Zeitraums, in dem dem Ausländer ein Aufenthalt für bestimmte Zeit gestattet ist, gefasst werden. In diesem Zusammenhang stellen die in Nr. 1, 2 oder 3 angegebenen Gründe eine ausreichende Begründung für die ersten zwei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags dar. Im Laufe des dritten Jahres nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags ist diese Begründung nur ausreichend, wenn sie durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf die Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit

spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.

[...] ».

B.2.2. Aus der Begründung des Gesetzes vom 15. September 2006 geht hervor, dass die Zielsetzung darin bestand, allgemein den Missbrauch im Rahmen der Familienzusammenführung und besonders den Betrug zu bekämpfen. Es ging darum, die gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gebotenen Möglichkeiten umzusetzen. Dieser lautet:

« Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung auch ablehnen und den Aufenthaltstitel des Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn feststeht,

a) dass falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, ge- oder verfälschte Dokumente verwendet wurden, auf andere Weise eine Täuschung verübt wurde oder andere ungesetzliche Mittel angewandt wurden;

b) dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft nur zu dem Zweck geschlossen bzw. die Adoption nur vorgenommen wurde, um der betreffenden Person die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen.

Bei einer Entscheidung in diesen Fällen können die Mitgliedstaaten der Tatsache besondere Bedeutung zumessen, dass die Eheschließung, die Schließung der Lebenspartnerschaft oder die Adoption erfolgt ist, nachdem dem Zusammenführenden ein Aufenthaltstitel erteilt wurde ».

In derselben Begründung heißt es:

« Die Begründung bezüglich falscher oder irreführender Angaben oder ge- oder verfälschter Dokumente oder der Verübung von Täuschung ist die wortwörtliche Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie und stellt eine besondere Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes ‘ *Fraus omnia corrumpit* ’ dar. Selbstverständlich werden nur Elemente, auf deren Grundlage die Entscheidung zur Anerkennung des Rechtes auf Familienzusammenführung im Wesentlichen angefochten werden kann, die Grundlage der Anwendung dieser Begründung sein.

Gemäß einer Bemerkung des Staatsrates wird diese Begründung um die Fälle ergänzt, die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie vorgesehen sind und in denen festgestellt wird, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene

Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts der betreffenden Person diene » (ebenda, S. 59).

In Bezug auf die Frist, innerhalb deren eine Entscheidung auf der Grundlage der ersten drei in Absatz 1 angegebenen Gründe getroffen werden kann, wurde in der Begründung folgendes angeführt:

« Mit Ausnahme der Fälle von Betrug ist der Zeitraum, in dem die Entscheidung zur Beendigung des Aufenthalts getroffen werden kann, auf den Zeitraum begrenzt, für den dem betroffenen Familienmitglied ein Aufenthalt für bestimmte Zeit gestattet wird.

Gemäß dem neuen Artikel 13 § 1 Absatz 2 [...] handelt es sich um einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Aufenthaltsscheins. Wenn der Antrag in Belgien eingereicht werden kann, beginnt dieser Zeitraum jedoch nach der Ausstellung des Dokumentes, das nachweist, dass der Antrag eingereicht wurde (und als zulässig galt, weil er vollständig war). Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Aufenthaltsgestattung für unbestimmte Zeit und ist es nicht mehr möglich, den Aufenthalt der betreffenden Person auf der Grundlage der vorerwähnten Gründe zu beenden, mit Ausnahme der Begründung des Betrugs » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, SS. 59-60).

In Bezug auf die Kontrollen, die durchgeführt werden können und die in Artikel 11 § 2 Absatz 3 des Ausländergesetzes vorgesehen sind, hieß es in den Vorarbeiten:

« Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie sieht der neue Artikel 11 § 2 die Möglichkeit für den Minister oder seinen Beauftragten vor, zwei Arten von Kontrollen durchzuführen:

- spezifische Kontrollen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte;

- 'allgemeinere' Kontrollen (Fortbestand der Bedingungen für die Familienzusammenführung, tatsächliches Ehe- oder Familienleben) im Hinblick auf die Verlängerung oder die Erneuerung des Aufenthaltsscheins.

Die Kontrollen sind nur dann auszuführen, wenn dies sich als notwendig erweist. Um einer Bemerkung des Staatsrates zu entsprechen, ist dies beispielsweise der Fall, wenn die Verwaltung feststellt, dass die Ehegatten oder die Partner sich nicht mehr an der gleichen Adresse aufhalten, oder darüber informiert wird. In diesem Fall dient die Kontrolle dazu, diese Feststellung oder Information zu überprüfen, um so die etwaigen erforderlichen Schlussfolgerungen ziehen zu können.

So wie es jetzt bereits der Fall ist für den Zeitraum vor der Prüfung des Antrags auf Familienzusammenführung, wird diese Kontrolle durch einen Polizeibeamten, üblicherweise den Revierbediensteten ausgeführt. Dieser prüft durch ein Treffen mit den betroffenen Personen, ob sie unter demselben Dach leben. In diesem Rahmen kann der Beamte nur

Zugang zur Wohnung der betreffenden Personen erhalten, wenn diese ihre Zustimmung erteilen (vgl. Rundschreiben vom 29. September 2005 über den Bericht über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, *Belgisches Staatsblatt*, 29. September 2005).

Diese Art Kontrolle kann nicht als eine Einmischung in das Recht auf ein Familienleben angesehen werden, das - wie der Staatsrat in seinem Gutachten in Erinnerung gerufen hat - garantiert wird durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 22 der Verfassung, weil man gerade prüfen möchte, ob es tatsächlich ein Familienleben gibt, was eine Bedingung für das Recht auf Familienzusammenführung darstellt.

Die etwaige Einmischung in das Privat- und Familienleben des Betroffenen ist im Übrigen nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung. Das wichtigste Ziel ist die Bekämpfung von Missbräuchen im Rahmen der Familienzusammenführung, insbesondere die heutigen Situationen, bei denen der Ausländer den Ehepartner, dem nachgekommen wird, verlässt, nachdem er die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (BEFR) erhalten hat, die ihm das Recht bietet, sich in Belgien aufzuhalten. Die Familienzusammenführung darf nämlich nicht dazu führen, dass ein Ausländer einen Aufenthaltsschein erhält, um danach getrennt von seinem Ehepartner zu leben, weil das Zusammenfügen oder das erneute Zusammenfügen der Familie der ausschlaggebende Grund für die Anerkennung des Aufenthaltsrechtes ist.

Die Frist von drei Jahren für die Kontrolle ist nicht unvernünftig, da die Kontrolle nur durchgeführt wird, wenn dies angebracht erscheint, und weil das System Situationen beenden soll, in denen ein Missbrauch vorliegt und die in der Praxis und angesichts des Rückstands der Gerichte nicht zu Entscheidungen der Erklärung der Nichtigkeit der Ehe führen, obwohl dies eigentlich der Fall sein müsste » (ebenda, SS. 60-61).

B.2.3. Wie der vorliegende Richter feststellt, hat der Gerichtshof durch seinen Entscheid Nr. 95/2008 vom 26. Juni 2008 den Klagegrund, der aus einem Verstoß von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. September 2006 ersetzten Fassung gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG abgeleitet war, aus den folgenden Gründen zurückgewiesen:

« B.55. Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes bietet die Möglichkeit, das Recht eines Ausländers auf Aufenthalt im Königreich zu beenden im Falle der Verwendung falscher oder irreführender Informationen oder falscher oder gefälschter Dokumente, des Verübens eines Betrugs oder der Inanspruchnahme anderer illegaler Mittel oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts des Ausländers diene. Die Fälle sind ausreichend präzise beschrieben, so dass die Erfordernisse der im Klagegrund angeführten Bestimmungen erfüllt sind. Die Maßnahme entspricht außerdem den Zielen des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, die der Gesetzgeber aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 der

Europäischen Menschenrechtskonvention bei der Einschränkung des Rechtes auf Privat- und Familienleben anstreben darf. Der Umstand, dass die Maßnahme ohne zeitliche Begrenzung angewandt werden darf, ist schließlich nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung, die darin besteht, verschiedene Formen des Missbrauchs bei der Anwendung des Rechtes auf Familienzusammenführung zu vermeiden, denen der Betrug durch den Ausländer selbst zugrunde liegt.

Insofern der Klagegrund gegen Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes gerichtet ist, ist er unbegründet.

B.56. Die in Artikel 11 § 2 Absatz 2 vorgesehenen Fristen müssen es ermöglichen, sowohl die Stabilität der Familienzusammenführung als auch die Bedingungen, unter denen sie verwirklicht werden kann, zu prüfen, was eine aus dem Blickwinkel von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesetzmäßige Zielsetzung ist, die durch Artikel 16 Absatz 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie ausdrücklich erlaubt ist. Die Aufenthaltserlaubnis wurde nämlich gerade erteilt, um es einem Ausländer zu ermöglichen, sich unter menschenwürdigen Bedingungen wieder mit seiner Familie zu vereinen.

Die Maßnahme ist sachdienlich, um zu prüfen, ob das Aufenthaltsrecht nicht von diesem Ziel abgewendet wurde und ob die Bedingungen erfüllt sind, um das Ziel weiter verwirklichen zu können.

Die Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig, da sie grundsätzlich nur während der ersten zwei Jahre angewandt werden kann und auch dann lediglich, wenn dies als angebracht erscheint, und die Anwendung im dritten Jahr der zusätzlichen Bedingung des Bestehens von Elementen unterliegt, die auf eine Scheinsituation hindeuten und die in der in B.54.1 angeführten Begründung anhand der erwähnten Beispiele ausreichend präzise beschrieben worden sind.

Insofern der Klagegrund gegen Artikel 11 § 2 Absatz 2 des Ausländergesetzes gerichtet ist, ist er unbegründet ».

B.3. Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wurde anschließend durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung ersetzt. Dies ist die Fassung, die auf den Sachverhalt der Streitsache, mit der der vorlegende Richter befasst wurde, anwendbar ist:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,

2. wenn der Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,

3. wenn der Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, eine andere Person geheiratet hat oder durch eine gesetzlich registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden ist,

4. wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während der ersten drei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags gefasst werden.

[...] ».

B.4. Aus dem Sachverhalt der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sache geht hervor, dass das Aufenthaltsrecht eines Ausländers beendet wurde, der dieses Recht im Rahmen der Familienzusammenführung mit einer Drittstaatsangehörigen, die in Belgien wohnte, nach den in Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Bedingungen erlangt hatte. Nachdem festgestellt worden war, dass der Zusammenführende sein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage eines Betrugs, im vorliegenden Fall über eine Scheinehe, erlangt hatte, war beschlossen worden, dass der Zusammenführende und das Mitglied seiner Familie nicht mehr das Recht hatten, sich im Königreich aufzuhalten, und zwar weder der eine noch der andere. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.5.1. In ihrem Schriftsatz bestreitet die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 16 Absatz 2 und 17 der Richtlinie 2003/86/EG.



B.5.2. Es obliegt nicht den Parteien, den Inhalt der dem Gerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfrage zu ändern. Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf die Kontrolle der fraglichen Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6.1. Der Ministerrat macht hauptsächlich geltend, dass Ausländer, die die in Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Bedingungen erfüllten, um auf eine Familienzusammenführung Anspruch erheben zu können, deren Situation sich aber seitdem geändert habe, wie es in den beiden in Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschriebenen Fällen der Fall ist, nicht mit den Ausländern vergleichbar seien, auf die sich Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4 bezieht, da im letztgenannten Fall das Aufenthaltsrecht auf der Grundlage eines Betrugs erlangt worden sei, unabhängig davon, ob der Urheber dieses Betrugs der Ausländer oder die Person, dem dieser nachkommt, sei.

B.6.2. In Bezug auf die Möglichkeit des Ministers oder seines Beauftragten zu beschließen, dass ein Ausländer nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten, sind die vorerwähnten Personenkategorien ausreichend vergleichbar. Der Gerichtshof muss somit prüfen, ob der Behandlungsunterschied, zu dem er befragt wird, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.7.1. Wie aus den in B.2.2 erwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 2006 hervorgeht, sollte mit der Annahme des fraglichen Artikels 11 § 2 Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG umgesetzt werden, nach dem die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder ablehnen können, wenn falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, ge- oder verfälschte Dokumente verwendet wurden, auf andere Weise eine Täuschung verübt wurde oder andere ungesetzliche Mittel angewandt wurden. Aufgrund von Artikel 16 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder dessen Verlängerung verweigern, wenn der Aufenthalt des Zusammenführenden endet und der Familienangehörige noch nicht über ein eigenes Aufenthaltsrecht verfügt.

B.7.2. Während das Gesetz vom 15. September 2006 den zuständigen Minister ermächtigte, das Aufenthaltsrecht eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage eines von ihm begangenen Betrugs erlangt hatte, mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ohne zeitliche Begrenzung zu beenden, ermöglichte das Gesetz vom 8. Juli

2011, eine Aufenthaltserlaubnis zu beenden, wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, einen Betrug begangen hat, der für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts entscheidend war. So kann ein von dem Zusammenführenden begangener Betrug ebenfalls dazu führen, dass der Aufenthalt von Personen beendet wird, die ihm nachgekommen sind, unter der Voraussetzung, dass dieser Betrug für die Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts entscheidend war.

B.8.1. Ein Ausländer, der eine Familie mit einem Ausländer gründen möchte, der sich bereits auf dem Staatsgebiet aufhält, kann unter bestimmten Bedingungen ein Aufenthaltsrecht in Belgien erhalten. Es handelt sich um ein abgeleitetes Recht, das er ausschließlich aus seinem Status als Familienangehöriger eines Ausländers herleitet, der sich bereits legal auf dem Staatsgebiet aufhält.

B.8.2. Um Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erheben zu können, muss sich der Zusammenführende legal auf dem Staatsgebiet aufhalten und über stabile und genügende Existenzmittel verfügen. Der Zusammenführende muss auch über genügende Unterkunftsmöglichkeiten für sich selbst und für die Mitglieder seiner Familie und über eine Krankenversicherung, die ebenfalls die Risiken für seine Familienmitglieder abdeckt, verfügen (Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Das Recht auf Familienzusammenführung ist auf diese Weise an die Bedingung geknüpft, dass der Zusammenführende in der Lage ist, für die Familienmitglieder, die sich mit ihm in Belgien aufhalten möchten, finanziell aufzukommen, damit sie nicht der Staatskasse zur Last fallen.

B.9.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. Juli 2011 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Einwanderung im Rahmen der Familienzusammenführung begrenzen wollte, um den Migrationsdruck zu beherrschen und Missbräuchen vorzubeugen. Er verfolgt damit ein legitimes Ziel.

B.9.2. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Ausländern, auf die sich Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, und andererseits denjenigen, auf die sich Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4 bezieht, insofern nur in dem letztgenannten Fall die Möglichkeit, das Aufenthaltsrecht zu beenden, nicht zeitlich begrenzt ist, beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, da in dem letztgenannten

Fall anders als in den drei ersten Fällen der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, einen Betrug begangen hat, der für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts entscheidend war.

B.10.1. In Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers, Missbräuchen vorzubeugen, die mit dem Ziel, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, begangen werden, ist es sachdienlich, nicht nur den Betrug zu berücksichtigen, der von der Person begangen wurde, die im Rahmen der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht erhalten hat, sondern auch den Betrug, der von dem Zusammenführenden begangen wurde, wenn dieser Betrug – wie es das Gesetz vorschreibt – für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts entscheidend war.

B.10.2. Die Möglichkeit, im Rahmen der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, dient dazu, das Leben als Familie zu ermöglichen, und hat keinen anderen Grund. Wenn das Aufenthaltsrecht des Zusammenführenden wegen eines Betrugs beendet wird und dieser die Anweisung erhält, das Staatsgebiet zu verlassen, entfällt folglich der Grund für das Aufenthaltsrecht der Mitglieder seiner Familie auf dem Staatsgebiet. Wie in B.8.1 erwähnt, kann ein Aufenthaltsrecht, das auf der Grundlage einer Familienzusammenführung gewährt wird, nur aus dem Status als Familienmitglied eines sich legal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländers hergeleitet werden. Wie in B.8.2 erwähnt, muss der Zusammenführende außerdem finanziell für die Mitglieder seiner Familie aufkommen, damit diese nicht der Staatskasse zur Last fallen.

B.11.1. Die Feststellung eines von dem Zusammenführenden begangenen Betrugs bewirkt nicht automatisch, dass sein Aufenthalt oder der Aufenthalt der Mitglieder seiner Familie beendet wird. Die fragliche Bestimmung räumt den zuständigen Behörden lediglich diese Möglichkeit ein. Die Möglichkeit, das Aufenthaltsrecht eines Zusammenführenden, der einen Betrug begangen hat, zu beenden, zieht auch nicht zwangsläufig den Verlust des Aufenthaltsrechts für die Mitglieder seiner Familie nach sich.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen solchen Beschluss in Betracht zieht, muss er unter der Kontrolle eines Richters die individuelle Situation des betreffenden Ausländers und die Besonderheiten seiner Situation bewerten (Staatsrat, 4. August 2016, Nr. 235.583), insbesondere im Lichte des Rechts auf Achtung des Privatlebens.

B.11.2. Überdies wird Ausländern, deren Aufenthaltsrecht wegen eines Betrugs des Zusammenführenden beendet wird, nicht jegliches Aufenthaltsrecht in Belgien entzogen. Sie können einen neuen Aufenthaltsantrag stellen und ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die gleichermaßen für alle Ausländer gelten, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten möchten.

B.12. Unter Berücksichtigung des in B.11.1 Erwähnten entbehrt der Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich des in B.11.1 Erwähnten verstößt Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der Fassung, die vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » galt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût